

## 1. Problemstellung:

Bei größeren Veranstaltungen, insbesondere wenn diese im Freien stattfinden, kommt es immer wieder zu Störungen der umliegenden Wohnbarschaft durch *Lärm*. Besonders störend ist dieser Lärm in der Abend- und Nachtzeit, weil in diesem Zeitraum ein gesteigertes Ruhebedürfnis der Anwohner vorliegt.

Werden die Lärmrichtwerte der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) überschritten, liegen regelmäßig schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor. **Auch mit der Erfüllung der nachfolgend genannten Minderungsmaßnahmen ist nicht automatisch die Einhaltung der Lärmwerte bei Veranstaltungen gewährleistet**; entscheidend ist immer der Einzelfall.



## 2. Mögliche Minderungsmaßnahmen:

- Bei der Auswahl des Veranstaltungsortes den Immissionsschutz berücksichtigen, nach Möglichkeit Plätze abseits der Wohnbebauung oder mit wenig direkten Anwohnern bevorzugen.
- An- und Abfahrtswege sowie Parkplätze sind durch betriebliche und organisatorische Maßnahmen des Veranstalters so zu gestalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob ein „Park-and-Ride-System“ unter Benutzung eines außerhalb der Wohnbebauung liegenden Parkplatzes die zu erwartende Lärmbelastung vermindern kann.
- Die Lautstärke der Lautsprecher kann durch geeignete Limiter (Lärmpegelbegrenzer) so begrenzt werden, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch die Musikanlage gewährleistet werden kann. Durch mehrere Lautsprecher kleinerer Leistung und eine gezielte Beschallung von Bühne oder Zuschauerrängen können die Lärmimmissionen außerhalb des Geländes vermindert werden.
- Die Ausrichtung der Bühne und der Lautsprecher spielt eine große Rolle. Grundsätzlich sollten die lautesten Anlagen in größter Entfernung zur nächsten Wohnbebauung aufgestellt und zu der den Anwohnern abgewandten Seite ausgerichtet sein. Auch die Richtwirkung von Schallquellen ist zu berücksichtigen (Einsatz von speziellen Lautsprechern mit spezieller Richtwirkung).

- Ungefähr eine halbe Stunde vor dem geplanten Veranstaltungsende sollte die Ausgabe von Speisen und Getränken beendet werden, damit die vorgegebenen „Veranstaltungszeiten“ eingehalten werden können.
- Der Veranstalter muss (z. B. durch Sicherheitskräfte) sicherstellen, dass die Besucher das Veranstaltungsgelände zügig verlassen und sich Sozialgeräusche in Grenzen halten.
- In der Nähe der Wohnbebauung sollte grundsätzlich eine lärmintensive Beschallung um **22.00 Uhr** beendet sein. Nur in begründeten Einzelfällen (z.B. bei Traditionsfesten) ist ein späteres Veranstaltungsende immissionschutzrechtlich zulässig.
- Bereits in die Planung einer Veranstaltung sollte ein Lärm-Gutachter eingebunden werden. Insbesondere in Zweifelsfällen, oder falls auf Plätzen regelmäßig Veranstaltungen stattfinden sollen, ist es ratsam, ein Lärmgutachten anfertigen zu lassen, in dem dargelegt wird, unter welchen Bedingungen die Lärmwerte eingehalten werden können. (Gefahr der Erwirkung einer einstweiligen Verfügung durch einen Anwohner und Untersagung der Veranstaltung.)
- Direkt betroffene Anwohner sollten über Veranstaltungen informiert werden. Für den Fall von Beschwerden ist es empfehlenswert, die Handynummer eines Ansprechpartners bekannt zu geben.

### 3. Informationen zum Lärm

Im Regelfall sind nach TA Lärm folgende Lärmrichtwerte einzuhalten. (z.B. Gesamtlärm durch Musik, soziale Geräusche, Parkplatzlärm etc.)

Maßgeblicher Immissionsort	Beurteilungspegel nach TA Lärm	
	tags	nachts
Wohnungen in einem Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)
Wohnungen in einem Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)
Wohnungen in einem allgemeinen Wohngebiet	55 dB(A)	40 dB(A)

#### Hinweis:

Tagsüber (06:00 - 22:00 Uhr) wird der Lärm auf 16 Stunden umgerechnet, in der Nacht (22:00 - 06:00 Uhr) ist die lauteste Stunde maßgebend. In besonderen Fällen ist auch die Prüfung der Einhaltung des zulässigen Spitzenpegels erforderlich.

#### Faustformeln:

- Eine Verdreifachung des Abstands reduziert den Schallpegel um 10 dB(A) und halbiert damit die *empfundene* Lärmbelastung.
- Bei Verdoppelung der Entfernung reduziert sich der Lärmpegel ungefähr um 6 dB(A).  
*Beispiel:* In 50 m Entfernung von einer Lärmquelle wird an einer Wohnung ein Lärmpegel von 60 dB(A) ermittelt. Wird der Abstand der Lärmquelle auf 100 m erhöht, beträgt der Lärmpegel nur 54 dB(A).

- Eine Halbierung der Einwirkzeit gleichlauter Lärmquellen auf die Nachbarschaft bewirkt eine Reduzierung des Lärmpegels um 3 dB(A).

*Beispiel:* Zwischen 22:00 und 23:00 Uhr wird z.B. durch Musik in der Nachbarschaft ein Beurteilungspegel von 50 dB(A) verursacht. Wird bereits ab 22:30 Uhr auf diese Musik verzichtet, ergibt sich ein Beurteilungspegel von nur noch 47 dB(A).

#### Beispiele für Lärmpegel:

Schallquellen Beispiele mit Abstand	Lärmpegel
Kettensäge in 1 m Entfernung	110 dB(A)
Disco, 1 m vom Lautsprecher	100 dB(A)
Dieselmotor, 10 m entfernt	90 dB(A)
Rand einer Verkehrsstraße 5 m	80 dB(A)
Staubsauger in 1 m Entfernung	70 dB(A)
Normale Sprache in 1 m Abstand	60 dB(A)
Normale Wohnung, ruhige Ecke	50 dB(A)
Ruhige Bücherei, allgemein	40 dB(A)
Ruhiges Schlafzimmer bei Nacht	30 dB(A)
Ruhegeräusch im TV-Studio	20 dB(A)
Blätterrascheln in der Ferne	10 dB(A)
Hörschwelle	0 dB(A)

Quelle: <http://www.sengpielaudio.com/TabelleDerSchallpegel.htm>

#### **Herausgeber:**

**Landratsamt Ludwigsburg**, Fachbereich Gewerbeaufsicht und Geschäftsteil Immissionsschutz

Stand: März 2012

## MERKBLATT

# Maßnahmen zur Vermeidung von Lärm-Beschwerden bei Festen und anderen Veranstaltungen im Freien



Quelle: <http://herrenberg.fotografiert.de/image/herrenberger-stadtfest>  
Fotograf: Dietmar Stezaly